## S 35 KR 809/23

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Sozialgericht München Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

#### 1. Instanz

Aktenzeichen S 35 KR 809/23 Datum 10.10.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

#### 3. Instanz

Datum -

I. Der Bescheid der Beklagten vom 25.01.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.05.2023 wird insoweit abge $\tilde{A}$  $^{\mu}$ ndert, als die Beklagte als Beitragsbemessungsgrundlage ein monatliches Einkommen oberhalb der f $\tilde{A}$  $^{\mu}$ den Kl $\tilde{A}$  $^{\mu}$ ger im Jahre 2019 geltenden Mindestbemessungsgrundlage zugrunde gelegt hat.

II. Die Beklagte trägt die notwendigen auÃ∏ergerichtlichen Kosten des Klägers.

#### Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines Bescheids, mit dem Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das Jahr 2019 anhand der maÃ $\square$ gebenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von 4.537,50 â $\square$ ¬ endgültig festgesetzt werden. Die Beklagte macht damit eine Nachforderung in Höhe von 7.528,05 â $\square$ ¬ geltend.

Der am 1969 geborene Kläger ist bei der Beklagten seit dem 10.12.2018 als Selbstständiger freiwillig versichert.

Mit Bescheid vom 01.02.2019 wurden die monatlichen BeitrĤge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab Januar 2019 entsprechend der Angaben des KlĤgers anhand

monatlicher beitragspflichtiger Einnahmen in Höhe von 1.303,80 â∏¬ auf insgesamt 241,86  $\hat{a} \sqcap \neg$  (202,09  $\hat{a} \sqcap \neg \hat{a} \sqcap \sqcap$  KV; 39,77  $\hat{a} \sqcap \neg \hat{a} \sqcap \sqcap$  PV) festgesetzt. Mit Bescheid vom 27.01.2020 wurden die monatlichen BeitrÄxge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 10.06.2019 wegen niedrigerer Einnahmen nach der Mindestbemessungsgrundlage für das Jahr 2019 in Höhe von 1.038,33 â∏¬ auf insgesamt 192,61  $\hat{a} \sqcap \neg$  (160,94  $\hat{a} \sqcap \neg$   $\hat{a} \sqcap \sqcap$  KV; 31,67  $\hat{a} \sqcap \neg$   $\hat{a} \sqcap \sqcap$  PV) festgesetzt. In beiden Bescheiden wurde der KlÄger darauf hingewiesen, dass die Beitragsfestsetzung unter Vorbehalt und auch im Namen der Pflegekasse erfolge. Zugleich wurde für die endgültige Berechnung der Beiträge um zeitnahe ̸bersendung des Einkommensteuerbescheides fÃ⅓r das betreffende Jahr gebeten. Mit Schreiben vom 03.11.2021 forderte die Beklagte den KlAzger auf, ihr bis zum 26.11.2021 eine Kopie des Einkommensteuerbescheides für 2018 zu  $\tilde{A}^{1}/4$ bersenden. Die gesetzliche Frist, den Bescheid vorzulegen, ende am 31.12.2021. Werde der Einkommensteuerbescheid nicht bis dahin vorgelegt, sei die Beklagte verpflichtet, die BeitrĤge für das jeweilige Jahr endgültig nach Einnahmen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (2018: monatlich 4.425,00 â□¬) festzusetzen. Mit Schreiben vom 09.12.2021 erinnerte sie ihn, bis zum 28.12.2021 eine Kopie seines Einkommensteuerbescheides fýr 2018 zuzuleiten. Mit Schreiben vom 21.12.2021 übermittelte der Kläger seinen Einkommensteuerbescheid 2018, woraufhin die Beklagte mit Bescheid vom 30.12.2021 auch im Namen der Pflegekasse die BeitrĤge für 2018 endgültig festsetzte. Mit Schreiben vom 22.09.2022 bat die Beklagte den KlĤger, ihr bis zum 28.10.2022 eine Kopie des Einkommensteuerbescheides für 2019 zu übersenden. Die gesetzliche Dreijahresfrist, den Bescheid vorzulegen, ende am 31.12.2022. Werde der Einkommensteuerbescheid nicht bis dahin vorgelegt, sei die Beklagte verpflichtet, die BeitrĤge für das jeweilige Jahr endgültig nach Einnahmen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (2019: monatlich 4.537,50 â∏¬) festzusetzen. Danach sei eine Korrektur dieser Einstufung nicht möglich. Mit Schreiben vom 24.10.2022 sowie vom 22.11.2022 erinnerte sie den KlAzger an die Vorlage des Einkommensteuerbescheides fýr 2019 bis zum 15.11.2022 bzw. 16.12.2022.

Mit Bescheid vom 25.01.2023 setzte die Beklagte die beitragspflichtigen Einnahmen mit Wirkung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 endgÃ $^1$ /₄ltig auf 4.537,50 â $^{\Box}$ ¬ monatlich fest, da der Einkommensteuerbescheid fÃ $^1$ /₄r 2019 nicht vorliege. FÃ $^1$ /₄r das Beitragsjahr 2019 errechne sich daraus ein monatlicher Gesamtbeitrag in Höhe von 841,70 â $^{\Box}$ ¬ (703,31 â $^{\Box}$ ¬ â $^{\Box}$ □ KV; 138,39 â $^{\Box}$ ¬ â $^{\Box}$ □ PV). Der Bescheid erging auch im Namen der Pflegekasse.

Der KlĤger rief am 30.01.2023 bei der Beklagten an und teilte mit, die Unterlagen bereits im November 2022 versandt zu haben. Am 31.01.2023 reichte er seinen Einkommensteuerbescheid für 2019 als Mailanhang ein und wies im Anschreiben darauf hin, dass er die Steuerklärung bereits im vergangenen Jahr als Kopie mit der Post an die Beklagte unter der Adresse DAK Gesundheit Postzentrum, 22778 Hamburg gesandt habe.

Daraufhin teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 01.02.2023 mit, dass die Frist für die Einreichung am 31.12.2022 abgelaufen sei. Der Bescheid vom 25.01.2023 sei damit maÃ∏geblich. Mit Bescheid vom 01.02.2019 habe sie darüber informiert, dass die Beitragseinstufung unter Vorbehalt erfolge und eine Prüfung dieser mit dem jeweiligen Einkommensteuerbescheid vorgenommen

werde. Am 22.11.2022 habe sie nochmals über den Sachverhalt informiert. Leider seien vom KlĤger keine Unterlagen dazu eingegangen. Mit Schreiben und E-Mail vom jeweils 07.02.2023 erhob der KlÄger Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.01.2023. Den Steuerbescheid 2019 habe er bereits Anfang Dezember 2022 per Post an die Beklagte übersandt. Sein Mitarbeiter könne dies bestätigen, weil dieser das Kuvert zur Post aufgegeben habe. Im aufklĤrenden Schreiben vom 23.02.2023 erlĤuterte die Beklagte, dass nach Ablauf der gesetzlichen Dreijahresfrist zur Vorlage des Einkommensteuerbescheids die BeitrĤge endgļltig festgesetzt werden, was auch durch nachtrĤgliche Vorlage des Einkommensteuerbescheids nicht mehr geĤndert werden kĶnne. Der Vortrag, wonach ein Mitarbeiter den Einkommensteuerbescheid zur Post aufgegeben habe, sei unbehelflich, denn der Nachweis sei erst nach dem 31.12.2022 bei der Beklagten per E-Mail am 31.01.2023 eingegangen. Zudem belege das Absenden eines Briefes durch die Post nicht, dass dieser in den Verfügungsbereich eines Adressaten, hier der Beklagten, gelangt sei. Daraufhin bestellte sich der BevollmÄxchtigte des KlÄxgers und machte geltend, dass der Widerspruch zugleich als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu werten sei. Das FristversÄxumnis sei ohne Verschulden erfolgt. Der KlĤger habe die vermeintlich versĤumte Handlung unstreitig nachgeholt. Im Widerspruchsbescheid vom 09.05.2023, der auch im Namen der Pflegekasse erging, hielt die Beklagte an ihrer Auffassung fest. Da der Einkommensteuerbescheid für das Steuerjahr 2019 der Beklagten nicht bis zum 31.12.2021 [sic! gemeint ist: 2022] vorgelegen habe, entspreche die endgültige Festsetzung der BeitrĤge vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 auf 841,70 â∏¬ nach monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen auf der Basis der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze für 2019 in Höhe von 4.537,50 â∏¬ im Bescheid vom 25.01.2023 der gesetzlichen Regelung. Bei der Dreijahresfrist in § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V handle es sich um eine materiellÂrechtliche Ausschlussfrist. VersĤume das Mitglied, seine tatsĤchlichen beitragspflichtigen Einnahmen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gegenļber der zustĤndigen Krankenkasse per Einkommensteuerbescheid nachzuweisen, erl¶sche sein Anspruch auf eine einkommensgerechte Beitragsfestsetzung. Die nach dem Fristablauf eingereichten Einkommensteuerbescheide entfalten keine Rechtswirkung und kA¶nnen nicht mehr berA¼cksichtigt werden. Gerade weil es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist handle, kanne Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewĤhrt werden. Im Ä∏brigen sei dem KlĤger bereits aus dem Vorjahr bekannt gewesen, wie wichtig die Vorlage des Steuerbescheids sei. Er habe volle 27 Monate Zeit gehabt, den bereits am 29.09.2020 erlassenen Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Es sei unverstĤndlich, dass er nicht nachgefragt habe, ob die Unterlagen bei der Kasse eingegangen seien. Des Weiteren habe der KlĤger das Risiko zu tragen, dass die Unterlagen auf dem Postweg verloren oder verspĤtet eingingen. Dem Einwand, die Vorlagefrist habe unverschuldet nicht eingehalten werden kannen, kanne nicht gefolgt werden. Der KlÄger erhob daraufhin mit Schreiben vom 12.06.2023, eingegangen am 22.06.2023, Klage vor dem Sozialgericht München. Laut Kanzleistempel auf dem in Kopie beigefügten Widerspruchsbescheid ging dieser am 22.05.2023 zu. Die Beklagte sei bei der beantragten Wiedereinsetzung fÄxlschlicherweise davon ausgegangen, dass ein Wiedereinsetzungsantrag gesetzlich ausgeschlossen sei und

es einer Prüfung nicht bedürfe. Tatsächlich gebe es aber gerade bei potenziellen drastischen Folgen, wie z.B. einer materiellen Präklusion auch Ausnahmetatbestände. So z.B. <u>§ 5 KSchG</u>.

Der BevollmĤchtigte des KlĤgers beantragt, den Bescheid vom 25.01.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.05.2023 insoweit abzuĤndern, als die Beklagte als Beitragsbemessungsgrundlage ein monatliches Einkommen oberhalb der fļr den KlĤger im Jahr 2019 geltenden Mindestbemessungsgrundlage zu Grunde gelegt hat.

Der Vertreter der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an ihrem Standpunkt fest. Weder Wortlaut noch Sinn und Zweck der Vorschrift des <u>§ 240 Abs. 4a SGB V</u> lieà en eine andere Bewertung zu. Die Aufforderungsschreiben der Beklagten seien als Anhörung vor Erlass des endgültigen Festsetzungsbescheids in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zu verstehen.

Mit Beschluss vom 18.09.2023 wurde die Pflegekasse bei der Beklagten zum Verfahren beigeladen. Die Beigeladene stellt keinen eigenen Antrag.

Im Ã□brigen wird gem. <u>§ 136 Abs. 2 SGG</u> zur Ergänzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

# EntscheidungsgrÃ1/4nde:

1.
Die (Teil-)Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz â∏ SGG) ist zulässig. Sachlich (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und örtlich (§ 57 Abs. 1 SGG) zuständig ist das Sozialgericht Mù¼nchen. Das gesetzlich vorgesehene (§ 78 SGG) Vorverfahren wurde durchgefù¼hrt und die Klage fristgerecht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids (§ 87 Abs. 2 SGG) erhoben. Der Widerspruchsbescheid ging unstreitig am 22.05.2023 zu; die Klage ging am 22.06.2023 bei Gericht ein.

Die Pflegekasse bei der Beklagten wurde nach <u>ŧ 75 Abs. 2 SGG</u> zum Verfahren beigeladen, da die Entscheidung des Gerichts auch der Beigeladenen gegen<u>Ã</u>½ber nur einheitlich ergehen kann. Denn mit der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung geht nach <u>§ 20 Abs. 3 SGB XI</u> die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung einher. Gem. <u>§ 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI</u> ist bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung f<u>Ã</u>½r die Beitragsbemessung <u>§ 240 SGB V</u> entsprechend anzuwenden.

2. Die Klage ist begr $\tilde{A}^{1}$ 4ndet. Der angefochtene Bescheid vom 25.01.2023 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheids vom 09.05.2023 ist rechtswidrig und verletzt den KlĤger in seinen Rechten.

Die Beklagte hat die Beitragsbemessung f $\tilde{A}^{1/4}$ r den streitigen Zeitraum nicht zutreffend vorgenommen.

a.

Der angegriffene Verwaltungsakt ist bereits formell rechtswidrig. Zwar war die Beklagte berechtigt, im Namen der Beigeladenen auch die BeitrĤge zur sozialen Pflegeversicherung festzusetzen. Gem. <u>ŧ 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI</u> kĶnnen Krankenkassen fýr Mitglieder, die ihre Kranken- und PflegeversicherungsbeitrĤge selbst zu zahlen haben, die Höhe der BeitrĤge zur Kranken- und Pflegeversicherung in einem gemeinsamen Beitragsbescheid festsetzen. Dabei ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass der Bescheid ýber den Beitrag zur Pflegeversicherung im Namen der Pflegekasse ergeht, <u>ŧ 46 Abs. 2 Satz 5 SGB XI</u>. In diesen Fällen kann ein gemeinsamer Widerspruchsbescheid erlassen werden, <u>§ 46 Abs. 2 Satz 6 SGB XI</u>. Den erforderlichen Hinweis hat die Beklagte gegeben.

Nach Auffassung des Gerichts wurde der KlĤger jedoch vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes vom 25.01.2023 nicht angehĶrt. Gem. <u>§ 24 Abs. 1 SGB X</u> ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den fA1/4r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äuÃ∏ern. Eine Entbehrlichkeit der Anhörung nach den Ziffern 1-7 des <u>§ 24 Abs. 2 SGB X</u> ist nicht ersichtlich. Zu einer ordnungsgemĤÃ∏en Anhörung gehört nach Ansicht der Kammer in der vorliegenden Konstellation die Vorlage des konkreten Inhalts der beabsichtigten Entscheidung einschlie̸lich einer (Probe-)Berechnung, um dem Versicherten die damit einhergehende Rechtsfolge und das Ausma̸ einer evtl. Untätigkeit seinerseits (hier: Nichtvorlage des Einkommensteuerbescheids) aufzuzeigen. Der Hinweis in den Anforderungs- bzw. Erinnerungsschreiben, dass sonst die monatlichen BeitrĤge anhand der geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze für 2019 in Höhe von 4.537,50 â∏ endgültig festzusetzen sind, lÃxsst den Laien nicht erkennen, welches finanzielle Ergebnis das in seinem Fall bedeutet; dies insbesondere im Hinblick auf sich regelmäÃ∏ig ändernde Beitragssätze in der Krankenversicherung und das Ob eines Zusatzbeitrags und dessen HA¶he. Insofern sind die Anforderungs- bzw. Erinnerungsschreiben ohne deutliches Aufzeigen der Rechtsfolge entgegen der Ansicht der Beklagten nicht als Anhä¶rung zu werten.

Da im Widerspruchsverfahren das Vorbringen des Klägers unter Hinweis auf die seitens der Beklagten angenommenen Ausschlussfrist im  $\frac{\hat{A}\S}{240}$  Abs. 4a Satz 4 SGB  $\underline{V}$  keine Beachtung fand, ist eine Heilung der erforderlichen Anhörung mangels Nachholung nicht nach  $\frac{\hat{A}\S}{41}$  Abs. 1 Nr. 3 SGB X eingetreten.

b.

Der angegriffene Bescheid ist zudem materiell rechtswidrig.

Gem. <u>ŧ 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V</u> wird die Beitragsbemessung fýr freiwillige Mitglieder einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Nach <u>ŧ 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI</u> ist bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung die Regelung des <u>ŧ 240 SGB V</u> fþr die Beitragsbemessung in der Pflegeversicherung entsprechend anzuwenden.

Gem. § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V gilt als beitragspflichtige Einnahmen fýr den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen BezugsgrĶÄ∏e. Fýr freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, gilt nach § 240 Abs. 4a Satz 1 SGB V in der hier anzuwendenden Fassung ab 01.01.2018, dass die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessenden BeitrÄxge auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides vorlĤufig festgesetzt werden. Die auf dieser Grundlage vorlĤufig festgesetzten BeitrĤge werden gemäÃ∏ <u>§ 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V</u> auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen fýr das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides endgļltig festgesetzt. Weist das Mitglied seine tatsÄxchlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nach, gilt für die endgļltige Beitragsfestsetzung nach Satz 3 als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V. Dies bedeutet eine Beitragsfestsetzung zu den jeweiligen Höchstbeträgen.

Zwar besteht die Möglichkeit einer rückwirkenden Ã∏nderung bei nachträglicher Vorlage der geforderten Nachweise entsprechend § 240 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB V nicht, weil auf diese in § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V nicht Bezug genommen wird (vgl. Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XI, 3. Aufl., § 57 SGB XI (Stand: 02.08.2022), Rn. 151). Die Regelungen des § 240 Abs. 4a Sätze 3 und 4 SGB V stellen ein in sich geschlossenen Regelungssystems für selbstständig Tätige und somit lex specialis gegenüber der Vorschrift des § 240 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB V dar (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 28. Juli 2022 â∏ L8 KR 522/21 -, Rn. 30, juris).

Die Beklagte war jedoch aus anderen Grýnden zur Berýcksichtigung der im Widerspruchsverfahren vorgelegten Unterlagen verpflichtet.

Zunächst war die Beklagte aufgrund der vorläufigen Beitragsfestsetzungen vom 01.02.2019 ebenso berechtigt wie gezwungen, die vom Kläger geschuldeten Beiträge rückwirkend endgültig festzusetzen. Allerdings war der endgültigen Festsetzung als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag nicht der dreiÃ $\Box$ igste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze ( $\underline{A}$ § 223 SGB V) zugrunde zu legen, sondern die Beklagte hätte bei Erlass des Widerspruchsbescheides gemä $\Delta$  $\Box$   $\Delta$ § 240 Abs. 4a S. 3 SGB V den Einkommensteuerbescheid 2019 beachten mþssen.

Dem steht nicht entgegen, dass der KlĤger seine Einnahmen im Kalenderjahr 2019 nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des vorgenannten Kalenderjahres nachgewiesen hat, noch, dass der Gesetzgeber fýr diesen Fall eine endgültige Beitragsfestsetzung auf der Grundlage der Höchstbeitragsbemessungsgrenze vorgeben hat.

Das SG Stralsund hat in seinem Urteil vom 21.04.2023, Az.: <u>S 3 KR 79/22</u> (dort: Rn. 42, juris) entschieden, dass die Beitragsfestsetzung n\tilde{A}\timesmiller mlich deshalb noch nicht als endg\tilde{A}\timesmiller des Gesetzes zu betrachten ist, weil die streitgegenst\tilde{A}\timesmiller ndlichen Beitragsbescheide aufgrund der rechtzeitigen Widerspruchseinlegung noch nicht bestandskr\tilde{A}\tilde{x}ftig im Sinne des \tilde{A}\tilde{8} 77 SGG geworden sind. Die (rechtzeitige) Einlegung des Rechtsbehelfs hat vielmehr zu Folge, dass der Sozialversicherungstr\tilde{A}\tilde{x}ger gehalten ist, im Rahmen der ihm im Vorverfahren gem\tilde{A}\tilde{x} \tilde{A}\tilde{8} 78 Abs. 1 Satz 1 SGG obliegenden Pr\tilde{A}\tilde{y}fung der

RechtmäÃ∏igkeit und ZweckmäÃ∏igkeit der angefochtenen Beitragsbescheide den ihm im Widerspruchsverfahren zugegangenen Einkommensteuerbescheid zu berücksichtigen. MaÃ∏geblich hierfür ist, dass für die Prüfung der RechtmĤÄ∏igkeit der Verwaltungsentscheidung im Rahmen der in der Hauptsache erhobenen Anfechtungsklage nach den allgemeinen im Sozialgerichtsprozess geltenden Grundsätzen regelmäÃ∏ig auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung im Widerspruchsverfahren durch den Widerspruchsausschuss abzustellen ist (MKLS/Keller, 12. Aufl. 2017, SGG § 54 Rn. 33, beck-online; SA¶hngen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 54 SGG (Stand: 15.06.2022), Rn. 49). Nach der bisher stĤndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts galt deshalb auch im Falle einer zunĤchst vorlĤufigen Beitragsfestsetzung eines freiwilligen Mitglieds, dass im Rahmen der Anfechtung eines Beitragsbescheides für die Beurteilung, ob und welche niedrigeren Einnahmen von einem hauptberuflich SelbststĤndigen nachgewiesen und im endgültigen Beitragsbescheid zu berücksichtigen sind, regelmäÃ∏ig auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung im Widerspruchsverfahren durch den Widerspruchsausschuss abzustellen ist, d.h., der Nachweis niedrigerer Einnahmen selbst dann rýckwirkend zu berücksichtigen ist, wenn der sie nachweisende Steuerbescheid von dem Mitglied erst im Widerspruchsverfahren vorgelegt worden ist (BSG, Urteil vom 11. März 2009 â∏ B 12 KR 30/07 R = SozR 4-2500 § 240 Nr. 10, Leitsatz 1 bzw. Rn. 16 ff, Urteil vom 30. MÃxrz 2011 â∏ B 12 KR 18/09 R, = RegNr. 29961 (BSG-Intern), OrientierungssÄxtze und Rn. 21 ff, zitiert nach juris; vgl. statt vieler auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. August 2018 â∏∏ <u>L 1 KR 215/18 B ER</u>, OrientierungssÄxtze und Rn. 37 ff, zitiert nach juris). Dieser EinschĤtzung schlieÄ∏t sich das Gericht an. Im Widerspruchsverfahren ist der endgļltige Beitragsbescheid von der WiderspruchsbehĶrde in dem Umfang, in dem er mit dem Widerspruch angefochten wurde, zu ýberprüfen. Dies bedeutet keinen Rückgriff auf die Regelung des § 240 Abs. 1 SÃxtze 3 und 4 SGB V, denn dieser erlaubt den freiwillig Versicherten, die keine Einnahmen aus Arbeitseinkommen haben und bei denen es aufgrund eines Versto̸es gegen die Nachweispflicht nach <u>§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V</u> zur Festsetzung der Höchstbeiträge kommt, eine nachträgliche Ã∏nderung der endgültigen Beitragsfestsetzung nach Bestandskraft (im zeitlich begrenzten Rahmen von 12 Monaten), wohingegen im vorliegenden Fall gerade noch keine Bestandskraft eingetreten ist. Nach Eintritt der Bestandskraft hingegen besteht im Anwendungsbereich des <u>§ 240 Abs. 4a SGB V</u> keine Möglichkeit einer rückwirkenden Ã∏nderung bei nachträglicher Vorlage der geforderten Nachweise.

Fýr die Ansicht einer materiellen Ausschlussfrist hÃxtte die Vorgehensweise der Krankenkasse gesetzlich klarer geregelt werden mýssen, um den Versicherten nicht unverhÃxltnismÃxÃ $\square$ ig zu benachteiligen. Wegen der einschneidenden Folgen für den SÃxumigen haben PrÃxklusionsvorschriften strengen Ausnahmecharakter und mýssen sich durch ein besonderes MaÃ $\square$  an Rechtsklarheit auszeichnen (vgl. BSG, Urteil vom 29. November 2022 â $\square$  B 4 AS 64/21 R -, BSGE (vorgesehen), SozR 4 (vorgesehen), Rn. 29). So kann zB eine Anforderung iSv § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V ohne deutliches Aufzeigen der Rechtsfolge einschlieÃ $\square$ lich einer Probeberechnung, um dem Versicherten das AusmaÃ $\square$  eines evtl.

Unbeachtetlassens vor Augen zu fýhren, fýr eine unverrýckbare Entscheidung nicht genýgen. Der Hinweis, dass sonst die monatlichen BeitrÃxge anhand der geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze 2019 von 4.537,50 âx0 endgýltig festzusetzen sind, lÃx0 st den Laien auch an dieser Stelle nicht erkennen, welches finanzielle Ergebnis das in seinem Fall bedeutet. Diese Verfahrensweise ist fýr eine von der Beklagten vertretene Ausschlussfrist mit PrÃx1 klusionswirkung unzureichend.

Nach Auffassung des Gerichts gibt die Dreijahresfrist des § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V lediglich den zeitlichen Rahmen vor, innerhalb dessen der Gesetzgeber von einem regelmäÃ∏igen Vorliegen des für die Beitragsbemessung erforderlichen Einkommensteuerbescheides ausgeht, und ihre Funktion erschäft sich in erster Linie in einer Handlungsaufforderung an die jeweilige Krankenkasse, das Mitglied aus Gründen der in der Gesetzesbegründung ausdrücklich angeführten Verwaltungseffizienz frühestens zum Ablauf der Dreijahresfrist zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides aufzufordern. Gleichzeitig wird hiermit die endgültige Beitragsberechnung auf das Kalenderjahr beschränkt, für das die Nachweise nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf eingereicht wurden (vgl. SG Stralsund, Urteil vom 21. April 2023 â∏ <u>S 3 KR 79/22</u> -, Rn. 47, juris). <u>§ 240 Abs.</u> 4a Sätze 3 und 4 SGB V enthalten keine Aussage darüber, ob in einem sich anschlieÃ⊓enden gerichtlichen Verfahren vorgelegte Unterlagen nicht mehr berücksichtigt werden können. Denn es fehlt an einer Formulierung, nach der nach Ablauf der gesetzten Frist oder nach Ergehen der Verwaltungsentscheidung vorgelegte Unterlagen unberücksichtigt bleiben können (vgl. <u>§ 4a Abs. 5 BauGB</u> nF) oder der Leistungsberechtigte mit weiteren Einwendungen ausgeschlossen ist (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG, § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG) (vgl. BSG, Urteil vom 29. November 2022 â∏ B 4 AS 64/21 R -, BSGE (vorgesehen), SozR 4 (vorgesehen), Rn. 30). In all diesen FÃxllen hat der Gesetzgeber den Ausschluss ausdrÄ1/4cklich, klar und unmissverstÄxndlich im Gesetz geregelt.

Demnach enthÄxlt <u>§ 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V</u> keinen zwingenden Ausschluss der Zugrundelegung der tatsÄxchlichen Einnahmen nach Ablauf der Dreijahresfrist. Geregelt ist ausschlie̸lich, dass nach entsprechendem Nachweisverlangen und Fristablauf die BeitrĤge fļr das betreffende Jahr seitens der Krankenkasse endaültig nach der Beitragsbemessungsgrenze festzusetzen sind. Ein Ausschluss der Zugrundelegung der tatsÄxchlichen Einnahmen trotz Nachweises im neuen Jahr noch vor Erlass des Beitragsbescheides oder späxtestens im Widerspruchsverfahren hätte aber â∏∏ wie in den oben angeführten Präklusionsbeispielen â∏∏ explizit geregelt werden mýssen, zumal die Vorschrift in dem von der Beklagten verstandenen Regelungsgehalt gegenļber dem Versicherten eine ganz erhebliche Sanktionierung der SĤumigkeit befiehlt. Nach deren VerstĤndnis nimmt die Norm dem Wortlaut nach keine Rücksicht darauf, ob eine Obliegenheitsverletzung vorliegt, noch nicht einmal, ob der Nachweis überhaupt objektiv möglich ist. Sogar FĤlle eines BehĶrdenversagens, die bei Massenverwaltungen allein aufgrund der Fülle an täglichem Posteingang â∏∏ wenn zwar vereinzelt, so doch den Einzelnen massiv treffend â∏ auftreten, gingen damit zulasten des Versicherten.

Den Gesetzesmaterialien (<u>BT-Drucksache 18/11205, S. 73</u>) lässt sich ebenso wenig entnehmen, dass der Gesetzgeber bewusst eine faktische Nachfrist durch

Einreichung nach Jahresende im noch laufenden Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren ausschlie̸en wollte. Dort wird lediglich der Norminhalt wiederholt (ebenso Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Mai 2023 â∏∏ L 1 KR 145/23 B ER -, Rn. 26 ff, juris).

С. Unabhängig davon war dem Kläger hinsichtlich der Dreijahresfrist alternativ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach <u>§ 27 Abs. 1 SGB X</u> zu gewĤhren. Nach dessen Satz 1 ist dem, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewĤhren. Die Voraussetzungen der GewĤhrung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 Abs. 1 SGB X sind vorliegend erfüIlt. Da der Einkommensteuerbescheid der Beklagten nach deren Vortrag nicht bis zum 31.12.2022 zugegangen war, war die gesetzliche Dreijahresfrist des <u>§ 240 Abs. 4a</u> Satz 4 SGB V versäumt. Bei der Dreijahresfrist handelt es sich nicht um eine Ausschlussfrist iSd <u>§ 27 Abs. 5 SGB X</u>, nach der eine Wiedereinsetzung unzulĤssig

ist. Weder die Vorschrift des <u>§ 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V</u> noch die zugehĶrige Gesetzesbegründung nennt ein derartiges Verbot. Zwar ist es nicht erforderlich, dass die Fristenregelung ausdrļcklich den Ausschluss der Wiedereinsetzung mit Wortlaut nennt, Auch dann, wenn sich durch Auslegung einer Vorschrift zeigt, dass es sich um eine materiell-rechtliche absolute Ausschlussfrist handelt, greift § 27 Abs. 5 SGB X. Dies ist dann der Fall, wenn sich aus dem Wesen der Frist ergibt, dass Ziel und Zweck der jeweiligen Fristbestimmung und der ihr zugrunde liegenden Interessenabwägung der Ausschluss der Wiedereinsetzung ist. Hierbei sind das A¶ffentlich-rechtliche Interesse an der Einhaltung der Frist einerseits sowie das Interesse des Einzelnen, bei FristversÄxumung keinen Rechtsnachteil zu erleiden, andererseits miteinander abzuwĤgen. Eine absolute Ausschlussfrist ist dann zu bejahen, wenn nach Sinn und Zweck der die Frist enthaltenden Norm die gesetzliche Regelung mit der Frist steht oder fÄxIIt (vgl. Franz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., <u>§ 27 SGB X</u> (Stand: 01.12.2017), Rn. 49, m.w.N.; SG Berlin,

Urteil vom 12. Juli 2023 â∏∏ <u>S 223 KR 868/22</u> -, Rn. 31, juris).

Vorliegend erschlieà t sich kein Sinn und Zweck der in § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V genannten Frist, wonach die darin bestimmte gesetzliche Regelung gerade mit dieser Frist â∏steht oder fälltâ∏. Nach Auffassung der Kammer wird mit dieser Regelung sichergestellt, dass die Krankenkassen trotz einer SA¤umnis des Mitglieds in die Lage versetzt werden, nach Ablauf der Dreijahresfrist und einer hierauf bezogenen vorherigen Aufforderung zeitnah einen endgļltigen Beitragsbescheid zu erlassen (vgl. SG Stralsund, Urteil vom 21. April 2023 â∏∏ S 3 KR 79/22 -, Rn. 49, juris). Diesem Ziel steht eine Wiedereinsetzung allerdings nicht entgegen, nachdem diese gleichfalls zeitlichen Begrenzungen unterliegt. Anderes ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung, wonach mit der Gesetzesänderung â∏den Krankenkassen unverĤndert ein Sanktionierungsinstrument zur Verfļgung steht, sofern das Mitglied seinen Mitwirkungspflichten nach § 206 nicht nachkommtâ∏∏ (BT-Drucks, 18/11205, S. 72). Denn die Wiedereinsetzung wird nur dann gewÄxhrt, wenn die Fristversäumung â∏ohne Verschuldenâ∏ erfolgt ist. Liegt kein Verschulden vor, ergibt sich insoweit gerade kein Sanktionierungsbedļrfnis (vgl. SG Berlin, Urteil vom 12. Juli 2023 â∏ <u>S 223 KR 868/22</u> -, Rn. 34, juris). Der Kläger hat keinen expliziten Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt. Der Antrag

ist indes an keine Form gebunden und kann ebenso konkludent gestellt werden. Erforderlich wie ausreichend ist, dass aus dem Vorbringen erkennbar wird, dass eine gesetzliche Frist ohne Verschulden versĤumt worden ist und gleichwohl ein bestimmtes Begehren weiterhin verfolgt wird. Sowohl dem Anruf des KlĤgers bei der Beklagten am 30.01.2023 als auch der E-Mail vom 31.01.2023 kann zweifellos entnommen werden, dass es dem KlĤger darum ging, trotz der VersĤumung der Frist noch seinen Einkommensteuerbescheid bei der Beitragsfestsetzung zu berĽcksichtigen.

Ein Verschulden ist dem KlĤger nicht vorzuwerfen. Denn er hat mit der Sorgfalt gehandelt, die einem gewissenhaft Handelnden nach den UmstĤnden des Einzelfalls vernünftigerweise zuzumuten ist. Dabei dürfen die Anforderungen an die Voraussetzungen fļr die Wiedereinsetzung nicht ļberspannt werden, um die verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutzgarantien, insbesondere das Recht auf rechtliches GehĶr, zu wahren (vgl. Franz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., § 27 SGB X (Stand: 01.12.2017), Rn. 18). Im hier zu entscheidenden Verfahren erfolgte die VersĤumung der Frist, weil der per Post ļbersandte Einkommensteuerbescheid nicht bei der Beklagten eintraf. GrundsÄxtzlich liegt es im Verantwortungsbereich des Versicherten, dass der Einkommensteuerbescheid nicht nur zur Post aufgegeben wird, sondern auch bei der Krankenkasse ankommt. Nach seinem glaubhaften und unbestrittenen Vortrag hat der Kläger den Einkommensteuerbescheid durch seinen Mitarbeiter zur Post bringen lassen. Der am 02.12.2022 zur Post aufgegebene Brief hatte mehrere Wochen Zeit, um bei der Beklagten bis zum Fristende am 31.12.2022 anzukommen. Da er zudem richtig adressiert war, war nach dem regelmäÃ∏igen Betriebsablauf der Post mit einer rechtzeitigen Ankunft zu rechnen. Der Einwand der Beklagten, der KlĤger hĤtte den Einkommensteuerbescheid, der bereits vom 29.09.2020 datiere, schon deutlich früher an die Beklagte übersenden können, verfängt nicht. Fristen dürfen bis zu deren Ende genutzt werden. Eine Pflicht zur frühzeitigen Reaktion besteht nicht und würde die Sinnhaftigkeit der Existenz eingeräumter zeitlicher SpielrĤume aushebeln. Dass der KlĤger bei der Beklagten nicht nachgefragt habe, ob sein Schreiben angekommen sei, ist ihm nicht zur Last zu legen. Nachdem es im Jahr zuvor keine AuffĤlligkeiten gab, bestand für ihn kein Anlass zur Nachfrage. Dies widersprĤche auÄ∏erdem der Realität. RegelmäÃ∏ig wird von BehĶrdenseite darum gebeten, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Abstand zu nehmen. BehĶrden ihrerseits forschen dem Zugang ihrer Schreiben ohne Anlass ebenso wenig nach.

Der KlĤger hat die Frist nach <u>§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB X</u> eingehalten. Danach ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versĤumte Handlung nachzuholen, <u>§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB X</u>. Mit Bekanntgabe des Bescheids vom 25.01.2023 ist das Hindernis weggefallen, weil damit bekannt wurde, dass der Einkommensteuerbescheid nicht bis zum 31.12.2022 bei der Beklagten eingegangen war. Der KlĤger hat mit der Ä□bersendung des Einkommensteuerbescheids am 31.01.2023 die versĤumte Handlung nachgeholt. Selbst ohne Berļcksichtigung der Postlaufzeit des Bescheides vom 25.01.2023 war am 31.01.2023 die Zweiwochenfrist nach <u>§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB X</u> noch nicht abgelaufen.

Gem.  $\hat{A}$ § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB X sind die Tatsachen zur Begr $\tilde{A}$ ½ndung des Antrages bei der Antragstellung oder im Verfahren  $\tilde{A}$ ½ber den Antrag glaubhaft zu machen.

Der Kl $\tilde{A}$  $^{\mu}$ ger hat in seinem Telefonat am 30.01.2023 und in seiner Mail vom 31.01.2023 den Grund f $\tilde{A}$  $^{1}$  $^{4}$ r das Fristvers $\tilde{A}$  $^{\mu}$ umnis dargelegt, n $\tilde{A}$  $^{\mu}$ mlich den nicht durch den Kl $\tilde{A}$  $^{\mu}$ ger verschuldeten Verlust seines Briefes durch die Post, und dies durch die Benennung seines Mitarbeiters als Zeugen glaubhaft gemacht. Dies wurde von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen.

Demnach hatte die Beklagte den Einkommensteuerbescheid 2019 des KlĤgers wahlweise im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens zu berļcksichtigen. Aus dem nachgereichten Einkommensteuerbescheid 2019 ergibt sich, dass der KlĤger im Jahr 2019 keine Einkünfte erzielt hat, so dass die endgültige Beitragsfestsetzung in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze, d.h. auf den monatlichen HĶchstbeitrag, nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Indem somit die im Jahr 2019 maÄ gebliche Mindestbemessungsgrenze iSd § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V in Höhe von 1.038,33 â∏¬ unterschritten ist, war der streitgegenstĤndliche Bescheid vom 25.01.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.05.2023 insoweit abzuĤndern, als die Beklagte ein Arbeitseinkommen oberhalb der der få¼r den Klåger im Jahre 2019 geltenden Mindestbemessungsgrenze zugrunde gelegt hat. Diese gibt die untere Marke des Einkommens, das bei der Berechnung mindestens zugrunde gelegt wird, vor. Versicherte, deren Einkommen unterhalb dieser Mindestbemessungsgrenze liegt, werden bei der Beitragsberechnung so behandelt, als würden sie über dieses Mindesteinkommen verfügen und zahlen damit den Mindestbeitrag. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Krankenversicherungs- wie auch der PflegeversicherungsbeitrĤge.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung einer Mindestbemessungsgrenze fýr freiwillig Versicherte ebenso wie die unterschiedliche beitragsrechtliche Berýcksichtigung von Kapitaleinkünften bei freiwillig Versicherten einerseits und Pflichtversicherten andererseits mit der Verfassung vereinbar ist â $\square$  selbst wenn mancher geringverdienende Pflichtversicherte mit geringeren Beiträgen belastet wird als es die Mindestbemessungsgrenze fýr freiwillig Versicherte vorsieht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 2001 â $\square$  1 BvL 4/96 -; BSG, Urteil vom 7. November 1991 â $\square$  12 RK 37/90 -, juris Rn. 23).

3.
Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 SGG</u> und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Â

Erstellt am: 03.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024